

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2006/10/24 10ObS146/06b, 10ObS150/09w, 5Ob195/10b, 3Ob139/20t**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2006

## **Norm**

EO §397

EO §402

ZPO §84 I

ZPO §536

## **Rechtssatz**

Aus dem bloßen Vorbringen unzulässiger Neuerungen in einem Rechtsmittelschriftsatz kann nicht auf ein unrichtigerweise nicht als solches gestelltes Begehr auf Wiederaufnahme des Verfahrens geschlossen werden. Das Vorbringen unzulässiger Neuerungen führt aber auch nicht zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens. Ganz generell hat die nicht gesetzmäßige Ausführung von Rechtsmitteln nicht die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens zur Folge.

## **Entscheidungstexte**

- 10 ObS 146/06b

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 10 ObS 146/06b

Beisatz: Auch in Bezug auf die Verbesserung einer Rechtsmittelklage sind dieselben Regeln anzuwenden wie bei Rechtsmitteln. (T1)

- 10 ObS 150/09w

Entscheidungstext OGH 20.10.2009 10 ObS 150/09w

Auch

- 5 Ob 195/10b

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 195/10b

Ähnlich; Beisatz: Hier: Dass in einem ausdrücklich als „Rekurs“ bezeichneten Schriftsatz keine Rekursgründe ausgeführt wurden, sondern nur im Widerspruchsverfahren gemäß § 397 EO zulässige neue

Tatsachenbehauptungen aufgestellt wurden, gebietet nicht die Annahme einer unrichtigen Benennung des Rechtsmittels bzw Rechtsbehelfs und seine Umdeutung in einen Widerspruch. (T2)

- 3 Ob 139/20t

Entscheidungstext OGH 02.11.2020 3 Ob 139/20t

gegenteilig; Beisatz: Hier: „Rekurs“ verbunden mit Widerspruch, der nur Neuerungen, jedoch keine Rekursgründe enthält. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121347

## **Im RIS seit**

23.11.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)